

# Landgericht München I

Az.: 41 O 3937/18



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Richter Frank**, Kastanienweg 75a, 69221 Dossenheim  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Richter Frank**, Kastanienweg 75a, 69221 Dossenheim, Gz.: 1102/17RI01

gegen

**mivolta GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Günther Thebing, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Softic Nela**, Fürstenstraße 5, 80333 München, Gz.: 1020/06042018

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 41. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiedemann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2018 am 05.12.2018 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite 3000,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 15.02.2018 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung hiermit angeordneten Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft für die Beklagte an den Geschäftsführern der Beklagten zu vollziehen ist, untersagt, zu Werbezwecken mit dem Kläger per Telefon Kontakt aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, ohne dass seine ausdrückliche Einwilli-

gung vorliegt.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger verlangt nach Werbeanrufen von der Beklagten Zahlung einer Vertragsstrafe und Abgabe einer Unterlassungserklärung.

Der Kläger, welcher zugelassener Rechtsanwalt ist, wurde am 06.11.2017 von einem Vertriebspartner der Beklagten in seiner Kanzlei angerufen. Dabei ging es um das Angebot eines Stromlieferungsvertrages. Auf eine Abmahnung durch den Kläger hin gab die Beklagte am 05.12.2017 eine vom Kläger am 06.12.2017 angenommene Unterlassungserklärung ab mit dem Inhalt, es zukünftig zu unterlassen, gegenüber dem Kläger Werbung per Telefon ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung zu betreiben oder betreiben zu lassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtete sich die Beklagte zur Zahlung einer vom Kläger nach billigem Ermessen zu bestimmenden und gerichtlich überprüfbaren Vertragsstrafe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Am 18.01.2018 erfolgte durch einen Vertriebspartner der Beklagten ein weiterer Anruf beim Kläger, sowie eine Übersendung von Unterlagen am 23. und 24.01.2018. Der Kläger forderte die Beklagte daraufhin mit Telefax vom 25.01.2018 unter Fristsetzung zum 08.02.2018 zur Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € auf.

Der Kläger behauptet, er habe nie eine Einwilligung in derartige Anrufe erteilt, auch nicht nach Abmahnung und Annahme der Unterlassungserklärung. Er sei in die Robinsonliste eingetragen (Anlage K2) und habe auch sonst zahlreiche Möglichkeiten wahrgenommen, sich vor Werbung zu

schützen. Er habe auch nie an Gewinnspielen teilgenommen und weder die dort angegebene Rufnummer, E-Mail-Adresse oder die ermittelte IP-Adresse stamme von ihm.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe wegen einer schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe verwirkt, die er auf 3.000 € festgelegt hat. Es sei eine Wiederholungsgefahr neu entstanden, so dass er auch Unterlassung verlangen könne.

Infolge des ersten Anrufs seien aufgrund seiner anwaltlichen Tätigkeit in eigener Sache Anwaltsgebühren in Höhe von 347,60 € entstanden (vgl. Rechnung im Anlagenkonvolut B 6)

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. a) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite 3000,- € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 15.02.2018 zu bezahlen.

b) Der Beklagtenseite wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung hiermit angedrohten Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft für die Beklagte an den Geschäftsführern der Beklagten zu vollziehen ist, untersagt, zu Werbezwecken mit dem Kläger per Telefon Kontakt aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, ohne dass seine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

Gemäß Klageerweiterung im Schriftsatz vom 23.08.2018 außerdem: Die Beklagtenseite hat an die Klageseite von den vorgerichtlichen Anwaltsgebühren in Höhe von 347,60 € nach RVG nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird vollumfänglich kostenpflichtig abgewiesen.

Sie behauptet, der zweite Anruf beim Kläger am 18.01.2018 sei schlicht einem technischen Handhabungsfehler auf Seiten des Vertriebspartners zuzurechnen und nicht ihr Verschulden.

Sie habe ihre externen Vertriebspartner sorgfältig ausgewählt und in ihr CMS (Customer-Management-System) eingebunden, mit dem sie arbeiten müssen. Im CMS würden personenbezogene Daten auf einer Sperrliste verschlüsselt hinterlegt und der die Vertriebspartner abgerufen.

Missbrauchsanfällige Klartextdaten würden gerade nicht übermittelt. Bei dieser Verschlüsselung der Daten und deren Übermittlung in einer Sperrliste handele es sich um ein dem Stand der Technik entsprechendes und angemessenes Kontrollmedium. Es sei sichergestellt, dass Personen nicht kontaktiert werden können, deren Daten in verschlüsselter Form in der Sperrliste stehe.

Notwendig sei allerdings, dass der Vertriebspartner die in dieser Sperrliste befindlichen Daten herunterlade und in seinem Dialer-System hinterlege. Eine technische Verknüpfung des CMS mit dessen Software sei nicht möglich.

Dieses System habe in den letzten Jahren auch beanstandungsfrei funktioniert.

Im vorliegenden Fall haben einer der Vertriebspartner dies zwar so gemacht, allerdings aber im Rahmen der laufenden Aktualisierungen einen Teil der Liste einschließlich des Datensatzes des Klägers versehentlich überspielt. Nur wegen dieses von der Beklagten nicht vorhersehbaren und auch nicht vermeidbaren technischen Handhabungsfehlers eines ihrer Vertriebspartner sei es zu dem erneuten Anruf beim Kläger gekommen.

Weiter behauptet die Beklagte, der Kläger nehme systematisch an Gewinnspielen teil und erteile im Rahmen dieser seine Einwilligung zur werblichen Kontaktaufnahme. Dies sei am 22.08.2016 um 17:16:35 Uhr auf der Seite <http://gratis-roller-sichern.com> und am selben Tag um 15:12:45 Uhr auf der Seite [www.iphone6splus-gewinnen.de](http://www.iphone6splus-gewinnen.de) im Wege des Opt-In-Verfahrens unter Angabe seiner Telefonnummer und E-Mail Adresse geschehen.

Die Beklagte behauptet weiter, der Kläger sei als „Abmahnanwalt“ in einschlägigen Foren im Internet schon bekannt. Wie sich aus zahlreichen Kommentaren (Anlage B2, B3, B4) ergebe, betreibe er gewerblich und mit Gewinnerzielungsabsicht eine umfangreiche Abmahntätigkeit. Die Beklagte wirft dem Kläger daher ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vor und spricht ihm einen Anspruch mangels Schutzwürdigkeit seiner Interessen ab.

Sie habe dem Kläger mit Schreiben vom 16.02.2018 Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000,- € angeboten, die der Kläger abgelehnt habe. Eine Wiederholungsfahr bestehe nicht, weil sie bereits das betragsmäßig nach oben unbegrenzte Vertragsstrafeversprechen vom 05.12.2017 abgegeben habe.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien nicht erstattungsfähig, jedenfalls müsse sich der Kläger insoweit eine Zahlung von 215,00 € als Teilerfüllung anrechnen lassen.

Wegen des weiteren umfangreichen Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug

genommen.

Beweis wurde nicht erhoben.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich weitgehend als begründet und war nur wegen Nebenforderungen teilweise abzuweisen.

1. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 339 BGB ein Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € gemäß dem Versprechen vom 05.12.2017 verlangen. Durch eine schuldhaftes Zuwiderhandlung gegen das Werbeverbot hat die Beklagte eine Vertragsstrafe verwirkt (a)), wobei der Kläger mit deren Verlangen nicht rechtsmissbräuchlich handelt (b)) und die geforderte Höhe auch einer Billigkeitskontrolle standhält (c)).

a) Die Beklagte hat den unstreitigen objektiven Verletzungstatbestand einer Zuwiderhandlung nach § 339 S. 2 BGB gemäß §§ 276, 278 BGB zu vertreten. Sie hat nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das ihres Vertriebspartners einzuzustehen. Dieser war nämlich ihr Erfüllungsgehilfe, weil er nach den rein tatsächlichen Vorgängen des gegebenen Falles mit ihrem Willen bei der Erfüllung der ihr aus dem Vertragsstrafeversprechen obliegenden Verbindlichkeit als Hilfsperson tätig wurde, wobei dessen unternehmerische Selbständigkeit nicht entgegensteht (vgl. Palandt-Grüneberg 77. A. § 339 BGB Rn. 15, BGH, Urteil vom 04. Mai 2017 – I ZR 208/15 –, Rn. 20, juris). Dem Vertriebspartner der Beklagten fällt nach deren eigenem Vortrag auch Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB) zur Last, weil ihm ein technischer Bedienungsfehler unterlaufen war und er bei sorgfältigem Vorgehen hätte vermeiden können und müssen, dass die Sperrliste mit den Daten des Klägers nicht überspielt wird.

b) Der Kläger handelt mit seinem Verlangen einer Vertragsstrafe auch nicht rechtsmissbräuchlich.

Hiebei geht das Gericht davon aus, dass der Einwand des Rechtsmissbrauchs im Einzelfall nur ausnahmsweise eingreift:

Der Anwendungsbereich von § 8 Abs. 4 UWG ist auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach § 8 Abs. 1 UWG beschränkt. Auf vertragliche Ansprüche, insbesondere Zahlungsansprüche, ist die Vorschrift weder direkt noch entsprechend anwendbar.

Die Frage, ob die Geltendmachung einer Vertragsstrafe auf Grund der Unterlassungserklärung rechtsmissbräuchlich ist, beurteilt sich somit nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB, vgl. Palandt-Grüneberg 77. A. § 339 BGB Rn. 16). Umstände, die im Rahmen des § 8 Abs. 4 UWG einen Rechtsmissbrauch begründen, können dabei herangezogen werden, soweit sie auch im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Vertragsstrafe stehen. Der ursächliche Zusammenhang muss zwischen der missbräuchlichen Rechtsverfolgung und dem Abschluss des Vertragsstrafevertrags bestehen (BGH NJW 2012, 3577). Als typischen Beispielfall nennt § 8 Abs. 4 UWG die Geltendmachung eines Anspruchs, die „vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen“. Dies gilt in gleicher Weise für das Interesse, Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen entstehen zu lassen. Davon ist auszugehen, wenn der Anspruchsberechtigte kein nennenswertes wirtschaftliches oder sonst berechtigtes Interesse an der Rechtsverfolgung haben kann. Ein Indiz dafür ist nicht schon eine umfangreiche Abmahnfähigkeit. Vielmehr ist eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Indiz für einen Missbrauch kann auch sein, dass der Gewerbetreibende systematisch überhöhte Abmahngebühren oder Vertragsstrafen fordert (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen UWG § 8 Rn. 4.12 - 4.12b, beck-online).

Bei Anwendung dieser Grundsätze kann dem Kläger kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden. Gegen die Annahme eines Rechtsmissbrauchs spricht insbesondere, dass er ein schutzwürdiges und berechtigtes Interesse daran hat, bei Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit in seiner Rechtsanwaltskanzlei nicht durch unerbetene Werbeanrufe gestört zu werden. Dies stellt einen Eingriff in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und damit eine unerlaubte Handlung dar (Palandt-Sprau vor § 823 BGB Rn. 141). Er handelt daher aus einem sachlichen Grund, wenn er sich dagegen zur Wehr setzt.

Es steht auch nicht fest, dass er derartige Anrufe durch sein Verhalten provoziert hatte, um dann eine Vertragsstrafe abkassieren zu können. Hierbei kann dahin gestellt bleiben, ob er an Gewinnspielen teilgenommen hat. Denn nicht diese Teilnahme, sondern vielmehr das technische Versehen des Vertriebspartners war Ursache für die Zuwiderhandlung.

Auch der Vortrag, dass er in Foren der Sozial Media als „Abmahnanwalt“ berüchtigt sei, führt zu keiner anderen Beurteilung. Derartige Berichte haben keinerlei Beweiskraft. Auch liegen die verlangten Gebühren noch im Rahmen und erscheinen nicht übersetzt.

Bei Abwägung aller Umstände liegt daher kein Rechtsmissbrauch vor.

c) Die geforderte Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € entspricht auch billigem Ermessen nach § 315 Abs. 3 BGB. Dem Gericht steht nach dieser Vorschrift lediglich eine eingeschränkte Möglichkeit zur Nachprüfung zu:

Hat wie im Streitfall der Unterlassungsgläubiger nach der abgegebenen Unterlassungserklärung das Recht, im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungspflicht die Höhe der Vertragsstrafe nach seinem billigen Ermessen festzusetzen, so ist die vom Gläubiger getroffene Bestimmung der Strafhöhe nur dann verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Dem Bestimmungsberechtigten steht bei der Bestimmung der Strafhöhe allerdings ein Ermessensspielraum zu; die Bestimmung ist erst dann durch das Gericht zu ersetzen, wenn die durch § 315 Abs. 3 BGB - mit dem Hinweis auf die Billigkeit - gezogenen Grenzen überschritten sind, nicht dagegen schon dann, wenn das Gericht eine andere Festsetzung für richtig hält (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Dezember 2015 – 4 U 191/14 –, Rn. 35, juris) Eine von dem Vertragsstrafengläubiger vorgenommene Bestimmung der Strafhöhe, die sich auf das Doppelte des im Rahmen der Billigkeitskontrolle des § 315 Abs. 3 BGB als angemessen anzusehenden Strafrahmens beläuft, ist dagegen unbillig ( OLG Celle MMR 2015, 408, beck-online).

Bei Anwendung dieser Grundsätze hält der verlangte Betrag in Höhe von 3.000 € einer Billigkeitskontrolle stand. Die beklagenseits zitierte Entscheidung des OLG Köln, Urteil vom 01. Juni 2011 – I-6 U 4/11 –, juris - ( 500 € für erstmalige Zusendung einer Werbe-E-mail) kann mit der streitgegenständlichen Zuwiderhandlung nicht verglichen werden, weil das Störungspotential eines unerbetenen Werbeanrufs während der Kanzleiarbeit eines Rechtsanwalts deutlich höher ist als durch eine E-mail, bei der der Adressat den Zeitpunkt der Kenntnisnahme frei bestimmen und sie auch mit geringem Zeitaufwand löschen kann. Auch unter Berücksichtigung der veröffentlichten Instanzrechtsprechung erscheinen die 3.000 € nicht überhöht.

d) Dem Kläger stehen aus dem Zahlungsanspruch auch Verzugszinsen zu (§§ 286, 288 Abs. 1 BGB), allerdings nicht zu dem erhöhten Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB, weil der Anspruch aus einem Vertragsstrafeversprechen keine Entgeltforderung im Sinne dieser Vorschrift darstellt (Palandt-Grüneberg § 286 BGB Rn. 27). Insoweit werden die Klage teilweise abzuweisen.

2. Der Kläger kann auch Unterlassung weiterer Werbekontakte gemäß Klageantrag Nr. 1b) verlangen. Er hat wegen des rechtswidrigen Eingriffs in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, der auch die Tätigkeit eines Rechtsanwalts umfasst (vgl. Palandt-Sprau § 823 BGB Rn. 141 m.w.N.), einen quasinegatorischen Unterlassungsanspruch analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (Palandt-Sprau vor § 823 BGB Rn. 27).

Der wiederholte Anruf vom 18.01.2018 begründet auch eine Wiederholungsgefahr, die durch die bereits vorbestehende strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 05.12.2017 nicht ausgeräumt wird.

Bei einer erneuten Zuwiderhandlung trotz strafbewehrter Unterlassungserklärung geht es nicht um die Frage, ob die Wiederholungsgefahr wiederauflebt oder gebannt bleibt. Vielmehr entsteht ein neuer Unterlassungsanspruch, der durch das bestehende Vertragsstrafeversprechen nicht berührt wird. Der Schuldner kann die Wiederholungsgefahr daher nur ausräumen, indem er ein erneutes Vertragsstrafeversprechen mit einer erheblich höheren Strafbewehrung abgibt. (vgl. zum Wettbewerbsrecht: Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm UWG § 12 Rn. 1.228-1.230, beck-online, BGH, Urteil vom 07. Dezember 1989 – I ZR 237/87 –, juris).

Dass das bereits vorliegende Vertragsstrafeversprechen nach dem neuen Hamburger Brauch abgefasst und der Höhe nach nach oben unbegrenzt ist und daher bei wiederholten Verstößen dem Kläger die Festsetzung einer höheren Vertragsstrafe ermöglicht, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Beklagte blieb insoweit die Möglichkeit, ein insoweit verschärftes Vertragsstrafeversprechen abzugeben, das im Unterschied zu dem ersten einen Mindestbetrag enthält, wobei dieser so hoch sein muss, dass an der Ernstlichkeit der zweiten Unterwerfung keinerlei Zweifel bestehen ( vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 25. September 1997 – 3 U 116/97 –, juris).

Da die Beklagte eine derartige, verschärfte Erklärung nicht abgegeben hat, hat sie die erneut entstandene Wiederholungsgefahr auch nicht ausgeräumt.

Dem Unterlassungsantrag samt der Androhung der gesetzlichen Mittel seiner Zwangsvollstreckung (§ 890 ZPO) war daher stattzugeben.

3. Soweit der Kläger mit der Klageerweiterung die nach dem ersten Anruf entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend gemacht hat, war die Klage abzuweisen. Der Kläger kann keine Freistellung nach § 257 BGB verlangen. Wenn er in eigener Sache tätig geworden ist, kann er allenfalls Schadensersatz verlangen, nicht jedoch Freistellung, weil er gegenüber sich selbst keine Verbindlichkeit eingehen kann.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Bei der Streitwertfestsetzung erschienen die für den Unterlassungsantrag vom Kläger angegebene-

nen 9.000 € dessen Interesse am Verbot nach § 3 ZPO in sachgerechter Weise widerzuspiegeln, wenn man berücksichtigt, dass es um eine Störung in der Berufsausübung geht und ein Werbeanruf deutlich störender ist als eine Werbe-E-Mail (vgl. Rechtsprechungsnachweise bei Thomas-Putzo/Hüßtege § 3 ZPO Rn 152).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Wiedemann  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 05.12.2018

gez.  
Kunz, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle